

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

Es gingen **27 Stellungnahmen** zum Bauleitplanverfahren ein. Davon sind 21 Stellungnahmen fristgerecht eingetroffen. Auch die 6 verspätet eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme eingegangen am
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle	09. März 2018
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra 3	12. März 2018
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Geschäftsbereich Landesbau, Fachgruppe Öffentliches Baurecht	13. März 2018
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde	14. März 2018
AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH	15. März 2018
Handwerkskammer Lübeck	15. März 2018
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	15. März 2018
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	15. März 2018
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3, Dezernat 33 (Kampfmittelräumdienst)	16. März 2018
Deutsche Telekom Technik GmbH	16. März 2018
Gemeinde Brunsbek, Amt Siek- Der Amtsvorsteher	18. März 2018
Stadt Ahrensburg	19. März 2018
Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV)	19. März 2018
WAS Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH	19. März 2018
Gemeinde Hoisdorf, Amt Siek- Der Amtsvorsteher	19. März 2018
Wasser- und Bodenverband Glinder Au – Wandse	20. März 2018
Schleswig-Holstein Netz AG	21. März 2018
Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau - Der Vorstandsvorsitz	21. März 2018
Freiwillige Feuerwehr Siek	22. März 2018
Gemeinde Großensee; Amt Trittau- Der Amtsvorsteher	23. März 2018

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH (VHH)	23. März 2018
NABU Schleswig-Holstein	25. März 2018
IHK zu Lübeck	26. März 2018
Kreis Stormarn - der Landrat - Fachdienst Planung und Verkehr	28. März 2018
Hamburger Wasserwerke GmbH	13. April 2018
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	17. April 2018
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. und Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	26. Mai 2018

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde vom 14. März 2018	
Auf die zugehörige Stellungnahme zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird verwiesen. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll eine gewerbliche Betriebserweiterung eines bereits ansässigen Unternehmens realisiert werden. Hierfür ist die flächige Inanspruchnahme einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker) angedacht. Innerhalb des ca. 8,56 ha großen Planungsgebietes, dass sich auch anteilig südlich der L224 erstreckt, befindet sich aktuell, gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 (LWaldG), zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVObI. 2016, Nr. 7, S. 184), kein Wald. Außerhalb des Plangeltungsbereiches grenzt im Norden ein bestehendes Regenrückhaltebecken mit umgebender Einzelbaum- und Strauchbestockung an (Flurstücke 10/0, 11/0 und 12/0 der Flur 3 Gemarkung und Gemeinde Siek). Bei diesem derzeit hier vorhandenen Gehölzbestand handelt es sich aktuell um eine in der Flur gelegene, kleinere Gehölzfläche, die vor allem durch vereinzelte Baumgruppen und Baumreihen gekennzeichnet ist und somit, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG, noch nicht als Wald im Sinne des Gesetzes zu bewerten ist. In Bezug auf diese, nördlich angrenzende Fläche (Regenrückhaltebecken) sowie die neu geplante, östlich innerhalb des Plangeltungsbereiches verlaufende Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ weise ich ausdrücklich darauf hin, dass diese beiden Flächenbereiche einer grundlegenden, kontinuierlichen Pflege und Unterhaltung unterliegen, sodass ein künftiges „Hineinwachsen“ in den rechtlichen Waldstatus und somit die Entwicklung zu Wald nicht stattfinden kann und daher ausgeschlossen ist. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen forstbehördlicherseits gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Siek, zum gegenwärtigen Zeitpunkt, keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die langgestreckte östliche Grünfläche wird als Redder hergestellt und ist als solcher zu erhalten, eine Waldentwicklung kann ausgeschlossen werden. Die Flächen um das Gewässer nordöstlich des Planes werden gemäß der naturschutzrechtlichen Zuordnung zum Bebauungsplan der Stadt Ahrensburg als Grünland genutzt. Eine Erweiterung von Waldflächen ist nicht vorgesehen. Dass die Untere Forstbehörde unter Berücksichtigung der genannten Hinweise keine Bedenken hat, wird zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

1.2 AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH vom 15. März 2018

Unter der Position 5.4 „Ver- und Entsorgung“ bitte ich unter einem Abschnitt „Abfallentsorgung“ folgende Angaben mit auf zu nehmen:

- Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises Stormarn in diesem Zusammenhang übertragen worden.

- Die innere Erschließung des Plangebiets bitte ich derart anzulegen, dass eine Abfallentsorgung gemäß den einschlägigen Vorgaben insbesondere durch die BG Verkehr durchgeführt werden kann. Insbesondere sind entsprechende Fahrbahnbreiten sowie im Eventualfall ordnungsgemäße Wendemöglichkeiten einzuplanen. Bei der Anlage von Zuwegungen ist zu berücksichtigen, dass die Bereitstellungsplätze für Abfallbehälter derart einzurichten sind, dass Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge nicht notwendig ist.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Kapitel Ver- und Entsorgung der Bebauungsplanbegründung wird um den Punkt Abfallbeseitigung und um den Hinweis zu den Geschäftsbedingungen der AWSH ergänzt.

Die Straßenbreiten und die Wendeanlage der geplanten Erschließungsstraße sind so konzipiert, dass eine Abfallentsorgung mit einem mehrachsigen Müllfahrzeug durchgeführt werden kann.

1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 16. März 2018

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.g. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird

Dass die Telekom Deutschland GmbH keine Bedenken hat, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Netzausbau werden zur Kenntnis genommen und bei der weiterführenden Erschließungsplanung berücksichtigt sowie an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird im weiteren Planverfahren beteiligt.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherstellen, • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um den politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:T-NL-N-PTI-11_Planungsanzeigen@telekom.de	
1.4 Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 19. März 2018	
Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir im Grundsatz einverstanden. Allerdings bitten wir im Kapitel 5.2 Verkehrsflächen / Erschließung des B-Plan-Begründungstextes um ergänzende Ausführungen zur ÖPNV-Erschließung.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird bezüglich des ÖPNV-Anschlusses ergänzt.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

1.5 WAS Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH vom 19. März 2018

Eingangs möchten wir darauf hinweisen, dass – abweichend vom Anschreiben- diesem nicht Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 11, sondern zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Siek beilagen.

Zu den vorgelegten Planunterlagen möchten wir anmerken, dass wir es sehr begrüßen, dass durch diese Planung einem ortsansässigen Betrieb die Möglichkeit zur Erweiterung gegeben wird.

Die gleichzeitige Schaffung von kleineren GE-Flächen für kleine und mittelständische Betriebe wird ebenfalls begrüßt.

Vor dem Hintergrund, dass- abweichend vom beispielhaft aufgetretenen Straßenquerschnitt nebst Randbebauung im Gewerbegebiet- auch Gebäudehöhen von über 12,0 Metern aufgrund der Festsetzungen möglich sind, sollte zur offenen Landschaft hin auf eine ausreichende Gliederung der Baulichkeiten durch geeignet bauliche und/oder farbliche Maßnahmen geachtet werden.

Weitere Anregungen bzw. Bedenken werden zum derzeitigen Planungsstand nicht vorgetragen.

Hinweis: In dem Anschreiben mit der Bitte um Stellungnahme ist der sich in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 22 fälschlicherweise mit der Nr. 11 bezeichnet worden. Die richtige Bezeichnung lautet Nr. 22. Auf den versandten Unterlagen (Planzeichnung und Begründung) war die Nummerierung jedoch richtig formuliert.

Der Anregung wird gefolgt. Für die Gebäudekörper entlang der Landesstraße sowie für den geplanten Anbau sieht der Vorhaben- und Erschließungsplan ausreichende Gliederung der Baulichkeiten vor. Ferner werden im B-Plan baugestalterische Festsetzungen für Außenwandflächen mit einer Länge von mehr als 40 m getroffen, die eine gegliederte Gebäudestruktur bewirken.

1.6 Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau - Der Vorstandsvorstand vom 21. März 2018

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass östlich des bereits bestehenden Gewerbegebietes eine weitere Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und mit Gebäuden und befestigten Umfahrten versiegelt werden soll.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf den Seiten 18, 19 und 20 ausführlich auf die Oberflächenwasser-Entsorgung eingegangen.

Dabei wird davon ausgegangen, dass das Verbandsgewässer-Nr. 1.11.3 als Vorflut genutzt wird.

Seitens des GPV Ammersbek-Hunnau bestehen gegen die wassertechnischen Berechnungen erhebliche Bedenken und zwar aus folgenden Gründen:

1. Bei der Zusammensetzung der zulässigen Einleitmenge geht das von Ihnen eingeschaltete Ingenieurbüro von einem natürlichen Flächenabfluss von 5 l/s aus.
Das natürliche Einzugsgebiet des Gewässers-Nr. 1.11.3 hat eine Größe von ca. 60 ha.
Bei einer Abflußspende von 1,2 l/ha beträgt QN= **72 l/s** und nicht 5 l/s.

Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das aktuelle Entwässerungskonzept wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn grob vorabgestimmt. Im Rahmen des noch detailliert zu führenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden alle Auflagen und Forderungen seitens der Wasserbehörde berücksichtigt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

2. Die Teichanlage der Stadt Ahrensburg, die als Retentionsraum mitgenutzt werden soll, hat schätzungsweise eine Wasserfläche von 0,35 ha bis 0,40 ha. Wasserflächen werden mit einem Abflusswert von 1,0 eingestuft. Bei einem Berechnungsregen von 120 l/s . ha beträgt der Abfluss aus den Teichen ca. 40 l/s. Damit wären die im Rahmen des M2-Nachweises ermittelten Abflussleistungen bereits bei einem $R_{15,n} = 1$- Ereignis von 125 l/s erbracht. Seitens des GPV Ammersbek-Hunnau bestehen daher erhebliche Bedenken gegen a) die Erhöhung der Ablaufdrosselmenge vom RRB "Jacobsrade" um fast 100% und b) gegen die "fiktive Ablaufdrosselmenge aus dem RRB "Erweiterung Omnitrade". Seitens des GPV wird erwartet, dass die Drosselung des Oberflächenwassers aus der ca. 6 ha großen Gewerbefläche auf 7,5 l/s erfolgt. Das entspräche dem derzeitigen Abfluss aus landwirtschaftlichen Flächen von $q = 1,2 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$. Ich bitte daher um entsprechende Berücksichtigung bei der weiteren Bearbeitung / Beratung des Bebauungsplanes Nr. 22.	
1.7 Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH (VHH) vom 23. März 2018	
Zur Mitarbeitergewinnung und -haltung ist eine ÖV-Anbindung ein wichtiger Standortfaktor. Zur ÖPNV-Erschließung des Gebietes finden wir aber keine Angaben. Da die Buslinie E69 über die L224 fährt und somit das Plangebiet berührt, möchten wir in Abstimmung mit dem Fachdienst ÖPNV des Kreises Stormarn anregen an der L224 im Bereich westlich der Einmündung der Planstraße beidseitig Haltestellen vorzusehen und die benötigten Flächen nebst einer Querungshilfe planungsrechtlich festzusetzen, so dass die dort verkehrende Buslinie für die dort tätig werdenden Menschen nutzbar wird.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird mit Angaben zum ÖPNV-Anschluss ergänzt. Für die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle ist zum einen derzeit keine Nachfrage absehbar. Die Mitarbeiter der Firma Omnitrade werden trotz des Anbaus weiterhin den Eingang der bestehenden Halle zur Straße Jacobsrade nutzen, in welcher sich derzeit eine Haltestelle der Buslinie E69 befindet. Darüberhinaus kommt der überwiegende Teil der Belegschaft mit dem Auto bzw. Leiharbeiter mit einem eigenen Bus. Zum anderen müsste für die Errichtung der beidseitigen Haltestellen inkl. Querungsstelle die Landesstraße zusätzlich ausgeweitet werden. Laut Aussage des LBVs kann dem nur zugestimmt werden, wenn deutlich mehr Querungsverkehr gegeben wäre. Dies wird aber voraussichtlich noch nicht durch die Schaffung der zusätzlichen Haltestellen erreicht werden. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

1.8 NABU Schleswig-Holstein vom 25. März 2018	
Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Ahrensburg, nimmt zu dem o.a. Vorhaben im Einzelnen wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Ahrensburg, den NABU Hamburg und den NABU Schleswig-Holstein. Angesichts des derzeitigen Planungsstandes und angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kann auf Einzelheiten der Planung nicht umfassend eingegangen werden. Es wird in einem ersten Schritt die generelle Betroffenheit dargestellt.	
A Grundsätzliche Feststellungen Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes „Jacobsrade“ in Siek nach Osten ist ein weiteres Beispiel für den ungebremsten Verbrauch unbebauter Flächen in Deutschland. Ausgehend von einer günstigen Autobahnverbindung werden hier immer mehr unversiegelte Flächen in Anspruch genommen, als stünde das Schutzgut Boden unbegrenzt zur Verfügung. Die Planungen zeigen sogar noch die zukünftigen Erweiterungswünsche nach Osten. Leider wird auch in dieser Planung zu keinem Zeitpunkt deutlich, wie mit diesem begrenzten Schutzgut (und anderen Schutzgütern) ressourcenschonend umgegangen werden soll. Der Ruf nach Gewerbeflächen und damit zusammenhängenden Gewerbeeinnahmen und Arbeitsplätzen reicht aus, um unreflektiert immer neue zumeist landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung zu stellen und in Anspruch zu nehmen. Dabei bewirbt die WAS Stormarn das Gewerbegebiet Siek mit „Siek – Natur pur und schnell in der Stadt“ und verspricht: „Die gesamte Region der fünf Gemeinden im Amt Siek mit dem Naturschutzgebiet Höltingbaum, den zahlreichen großen Waldgebieten bei Großhansdorf und Trittau sowie die Badeseen Großenensee, Lütjensee und Mönchsteich schenken ihren Bewohnern Natur pur zum Wandern, Radeln, Rudern, Paddeln und Schwimmen.“ Ein Ende ist nicht in Sicht. Umso wichtiger ist es für den Erhalt unser aller Lebensgrundlagen, einen Ausgleich privater bzw. privatwirtschaftlicher und allgemeiner bzw. allgemeinwirtschaftlicher Interessen zu schaffen. Naturschutzfachlich reicht der Verweis auf Ausgleichsflächen nicht aus. Es bedarf auch auf Seiten der Eingreifenden aller Anstrengungen, den Eingriff so gering wie möglich zu gestalten und zum Beispiel so wenig Fläche wie möglich	Der weitgehende Erhalt des bzw. der ressourcenschonende Umgang mit dem Schutzgut Boden wird als abwägungserheblicher Belang angesehen. Auch die Gemeinde Siek sieht den bundesweiten Flächenverbrauch als kritisch an. Andererseits ist auch der Erhalt bestehender Gewerbebetriebe und der damit verbundene Erhalt von Arbeitsplätzen bzw. die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze ein abwägungserheblicher Belang. Im besonderen vorliegenden Fall wird der Belang der Gewerbeflächenausweisung einer höheren Bedeutung beigemessen. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren handelt es sich nicht um eine Vorrats- bzw. Angebotsplanung der Gemeinde, sondern das Planverfahren dient vordergründig der planungsrechtlichen Sicherung der konkreten Erweiterung eines bestehenden, seit Jahren ortsansässigen Gewerbebetriebs, der dringend auf Erweiterungsflächen angewiesen ist, um konkurrenzfähig zu bleiben. Unter der Prämisse, den Betrieb am Standort zu halten, ist die Erweiterung nach Osten alternativlos, da die Konzeptplanung auf einen direkten Anbau an das Bestandsgebäude abzielt, um dadurch die Arbeitsprozesse zu optimieren. Ansonsten müsste der Gewerbebetrieb auf Flächen außerhalb der Gemeinde verlagert werden, was ähnliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hätte. Aus diesem Grund wird der Stellungnahme nicht gefolgt. In der Prüfung des Eingriffs werden die Aspekte Vermeidung, Minimierung und Kompensationsmöglichkeiten intern und extern nacheinander betrachtet. Auf Grund der Anforderungen der Betriebserweiterung ist eine Vermeidung der

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

in Anspruch zu nehmen. Die Zerstörung von Funktionen des Naturhaushaltes, wie der Wasserspeicherfähigkeit der Böden, sind schon auf den in Anspruch genommenen Flächen bestmöglich zu minimieren, zu kompensieren bzw. auszugleichen und nicht auf externe Flächen zu verlagern. Diese Herangehensweise ist eine besondere Aufgabe und Verantwortung nachhaltiger Wirtschaftsweisen, der sich angeblich auch die Firma, deren Erweiterungswünsche Anlass zu dieser Bauleitplanung sind, verpflichtet sieht.	Bodenversiegelung an dieser Stelle nicht möglich. Eine Minimierung, d.h. eine Reduzierung der Flächen ist auf Grund der funktionalen Anforderungen des Betriebes und der daraus resultierenden Verkehrsflächen nicht möglich, so dass hierfür eine externe Ausgleichsfläche zuzuordnen ist, um der gesetzlichen Eingriffsregelung zu entsprechen. Bezüglich anderer Schutzgüter erfolgen jedoch bereits innerhalb des Plangebietes Ausgleichsmaßnahmen, wie u.a. die Kompensation der Kappung des vorhandenen Geh- und Radweges durch die Herstellung einer neuen Wegeverbindung am Ostrand des Geltungsbereiches. Auch die unvermeidbaren Knick- und Baumverluste werden durch zugeordnete Baumersatzpflanzungen und Knickneuanlagen bereits teilweise innerhalb des Plangebietes ausgeglichen.
B Flächennutzungsplan Die geplante Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in gewerbliche Bauflächen bedeutet einen erheblichen, irreversiblen Eingriff in gewachsene Strukturen und Funktionen des Naturhaushaltes. Die fast vollständige Inanspruchnahme der Flächen für versiegelnde Bautätigkeiten bei gleichzeitiger Verlagerung von funktionellen Aufgaben auf andere Grundflächen (z.B. die Oberflächenentwässerung in nordöstliche Richtung) wird abgelehnt. Es sind deshalb Maßnahmen vorzusehen und festzusetzen, die zu einer Retention des Regenwassers im Planungsgebiet wesentlich beitragen. Darüber hinaus ist eine dauerhafte Verbindungsachse zwischen dem Ort und den nördlich gelegenen Erholungsflächen zu schaffen. Die ausgewiesene Grünfläche als Parkanlage ist im Plangebiet nicht ausreichend, da sie vorhandene, durch die Planung wegfallende Wegestrukturen im Westen (Redder) nicht unterstützt.	-
C Angebotsbebauungsplan Nr. 22 Die Beobachtung vor Ort zeigt deutlich die ökologisch unterschiedliche Wertigkeit eines angepflanzten und eines über lange Zeit gewachsenen Knicks. Während in dem gewachsenen Knick vielfältige Strukturen und Habitate (einschließlich größerer unterirdischer Bauten) anzutreffen sind, ist der nach Planungsangaben etwa 11 Jahre alte Knick bis jetzt vor allem durch Vergrasung und Wühlmausaktivitäten geprägt. Die Übernahme des gewachsenen Knicks im Osten in die als Parkanlage konzipierte private Grünfläche bedeutet einen erheblichen ökologischen Verlust. Das Pflanzen einer weiteren Knickreihe als	Keine Berücksichtigung Ein alter Knick hat eine höhere ökologische Bedeutung als ein junger Knick, die Bestandsaufnahme hat für den neu angelegten Knick eine seinem Alter gemäße Entwicklung festgestellt. Der den Geltungsbereich östlich begrenzende Knick bleibt im Rahmen einer <u>öffentlichen</u> Grünfläche erhalten und wird damit ergänzend zum gesetzlichen Schutz gesichert. Die Vorpflanzung eines weiteren Knicks und damit die Errichtung eines Redders schützen den Knick zusätzlich vor theoretisch aus dem

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

Redder, wie in der Planung vorgesehen, führt angesichts der erforderlichen Eingriffe nicht zu einer ökologischen Aufwertung des Knicks an der Ostgrenze. Die vorgelegte „Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche als großzügig bemessenes, Spielräume belassendes Baufeld“ wird in dieser Form abgelehnt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass, wie schon erwähnt, wesentliche Funktionen im Planungsgebiet, die durch die Versiegelung innerhalb der Baugrenzen verloren gehen, nicht oder nur ungenügend erfüllt werden können. Abgelehnt wird auch die vorgesehene Zerstörung des vorhandenen östlichen Knicks durch die Anlage eines Wanderweges und die Vorplanungen für eine weitere Gewerbeflächenausweisung im Osten. In den Planunterlagen ist darzustellen, inwieweit der entfallende Redder im Westen des Plangebiets Ergebnis einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ist. Im Umweltbericht sind außerdem sämtliche Auswirkungen der geplanten Oberflächenentwässerung auf die als Ausgleich zugeordnete Fläche der Stadt Ahrensburg gutachterlich festzustellen (erhöhter Eintrag von organischen und anorganischen Stoffen, zusätzliche mechanische Belastungen bei Entwässerungsspitzen usw.). Bisher in den Planungsunterlagen nicht dargestellt sind die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Tiere, hier insbesondere auf Fledermäuse und die knickbewohnenden Tierarten (eine Potenzialanalyse ist nicht ausreichend). Da der östliche Knick durch die von Westen heranrückenden Gewerbebauten komplett seine bisherige Funktion verlieren wird, sind die Nahrungs-, Brut- und Schlafhabitate innerhalb des Knickes genauer zu untersuchen und in eine Ausgleichsbilanz mit einzubeziehen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Umweltschadensgesetz ist im Nordosten schließlich zu untersuchen, ob in den alten Bäumen Fledermausquartiere vorhanden sind.	Gewebegebiet resultierenden Auswirkungen. Eine Störung oder Zerstörung des Knicks auch die Anlage eines Wanderweges ist bei entsprechender baulicher Durchführung (Bauzeiten, Wurzelschonung, Versickerung, keine Beleuchtung) nicht zu befürchten. Der Knick ist ausweislich der im Artenschutzbericht zu verarbeitenden Kartierung schwach bis durchschnittlich mit allgemein verbreiteten Vogelarten besiedelt, die sich durch eine hohe Toleranz auszeichnen. Diese Parameter werden in der weiteren Bearbeitung dargestellt. Kenntnisnahme Der Knick war Bestandteil des Ausgleichs im Rahmen des westlich angrenzenden Bebauungsplanes; die Darstellung und Berücksichtigung erfolgen im Rahmen der Bilanzierung im grünordnerischen Fachbeitrag bzw. dem Antrag auf Knickbeseitigung gem. LNatSchG. Berücksichtigung Die Auswirkungen der Nutzung des Gewässers werden aus hydraulischer und ökologischer Sicht bewertet und im Fachgutachten sowie dem Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes beschrieben. Keine Berücksichtigung Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden Avifauna und Amphibien kartiert. Eine Kartierung von Fledermäusen wurde nicht vorgenommen, sie erscheint unverhältnismäßig, da die Ackerflächen kein Jagdhabitat darstellen und die Leitlinie des alten Knicks sowie seine möglichen Quartiereigenschaften (Winterquartiere, Wochenstuben und Tagesverstecke) nicht beeinträchtigt werden. Eine Untersuchung der alten Bäume ist infolgedessen obsolet. Hierbei ist auch keine Störung durch den Wanderweg ohne Kfz-Verkehr erkennbar. Durch die Einrichtung weiterer Regenrückhaltung auf dem Grundstück und die Anlage der Redderstruktur werden zusätzliche Jagdhabitate und Abstandsflächen im direkten Umfeld potenzieller Quartiere geschaffen. Die Zusammenhänge werden in der Artenschutzprüfung als Bestandteil des grünordnerischen Fachbeitrages dargestellt.
Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um	Der NABU wird im weiteren Planverfahren beteiligt. Die Abwägungsergebnisse

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren. Mit dem elektronischen Versand von Planungsunterlagen in diesem oder anderen Beteiligungsverfahren erklärt sich der NABU Ahrensburg einverstanden.	werden ihm zugesandt. Der Hinweis zum elektronischen Versand der Unterlagen wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt.
1.9 Kreis Stormarn - der Landrat - Fachdienst Planung und Verkehr vom 28. März 2018	
<i>Planstand: 01.03.2018</i> Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Vergrößerung des Gewerbegebietes Jacobsrade Richtung Osten, auf bisherige Außenbereichsflächen, vorzubereiten. Insbesondere soll damit einem ortsansässigen Betrieb eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden, jedoch sollen auch neue Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten:	
1. Regionalplanung und Städtebau Zur übergeordneten Einschätzung der Planung verweise ich auf die Stellungnahme zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes. <i>(Stellungnahme zur 27. FNP-Änd.: Die Gemeinde Siek liegt innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Sie ist dort dem Nahbereich Ahrensburg zugeordnet und hat selbst keine zentralörtliche Funktion.</i> <i>Das Gewerbegebiet Siek-Jacobsrade liegt jedoch gemäß Regionalplan für den Planungsraum I (1998) innerhalb der Siedlungsachse Ahrensburg/ Großhansdorf – Bargteheide. Das bestehende Gewerbegebiet ist daher generell zur Ansiedlung von Gewerbegebieten, auch mit Bedeutung über den örtlichen Bedarf hinaus, geeignet. Der Regionalplan erläutert unter Nr. 5.6.3, dass in diesem Bereich „weitere gewerbliche Bauflächen nordöstlich der L224 für wohnungsnahe Arbeitsstätten ausgewiesen werden“ sollen.</i> <i>Die Flächen, die nun zur Erweiterung vorgesehen werden, liegen jedoch außerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung und berühren den Randbereich eines Regionalen Grünzuges. Grundsätzlich kann jedoch von Seiten des Kreises nachvollzogen werden, dass bestehenden Gewerbebetrieben am Standort in angemessenem Umfang Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen. Da auch in Bezug auf die vorhandene Natur und Landschaft keine grundsätzlichen Bedenken bestehen (vgl. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, Nr. 2) und die Entwicklungspotentiale innerhalb der 20 Jahre alten</i>	zu 1. Regionalplanung und Städtebau: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Neuaufstellung des Regionalplans steht an und damit auch die Überprüfung der Siedlungsabgrenzungen. Gemäß § 13 Landesplanungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein kann in Verbindung mit dem § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, sofern die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Gemeinde Siek beantragt daher für diesen Einzelfall die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein zur Durchführung der Planung. Der Antrag wurde im November 2018 eingereicht. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründungen zur FNP-Änd. sowie zum B-Plan werden bezüglich Alternativflächen sowie zur Flächenverfügbarkeit innerhalb des Gewerbegebietes ergänzt.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

<i>Siedlungsachsenabgrenzung bereits vollständig ausgeschöpft sind, unterstützt der Kreis Stormarn die Gemeinde bei ihren Planungsabsichten.</i> <i>Es sollten jedoch Aussagen über alternative Flächen im Umkreis des Gewerbegebietes, sowie zur Flächenverfügbarkeit innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes in der Begründung ergänzt werden.)</i>	
2. Naturschutz und Landschaftspflege Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde werden zu den vorliegenden Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Zum nächsten Planungsschritt ist der Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu konkretisieren, der grünordnerische Fachbeitrag sowie das Artenschutzgutachten sind mit einzureichen.	zu 2. Naturschutz und Landschaftspflege: Der Anregung wird gefolgt. Im weiteren Planverfahren wird ein Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, der grünordnerische Fachbeitrag sowie ein Artenschutzgutachten erarbeitet. Die Untersuchungsergebnisse werden in der Begründung zusammengefasst bzw. die Gutachten bei der weiteren Beteiligung mit versandt bzw. öffentlich mit ausgelegt.
3. Wasserwirtschaft Gegen die Planungsabsichten bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die geplante Entwässerung hinsichtlich des gesammelten Niederschlagswassers wurde bereits detailliert dargestellt (Begründung Punkt 5.6.2 bzw. 5.4.2). Hierzu sind aus Sicht der unteren Wasserbehörde einige Klarstellungen und Verbesserungen notwendig: Die untere Wasserbehörde hat sich zu einem Ausbau des bestehenden Regenrückhaltebeckens „Jacobsrade“ nicht geäußert. Eine mögliche Erhöhung der Ablaufmenge aus diesem Becken ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Bei der Ablaufführung des bestehenden Regenrückhaltebeckens „Jacobsrade“, an die das neue Plangebiet angeschlossen werden soll, handelt es sich nicht um ein Gewässer. Einleitgewässer ist das Gewässer 1.11.3 des GPV Ammersbek-Hunnau, zu dem auch die im Oberlauf liegenden Teiche gezählt werden können. Die Begrenzung der Einleitmenge erfolgt zum einen am Zulauf der Teiche/Retentionsfläche und am Ablauf der Teiche zum Grabenverlauf des Gewässers 1.11.3. Das Gewässer 1.11.3 mündet im weiteren Verlauf in den Viehbach 1.11. Die M 2-Untersuchung wurde im Gewässer 1.11.3 durchgeführt und mit der unteren Wasserbehörde grob abgestimmt. Die M2-Untersuchung ist dem B-Plan 22 beizufügen. Die untere Wasserbehörde des Kreises stimmt der Mitbenutzung der Teichan-	zu 3. Wasserwirtschaft: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Entwässerungskonzept sowie die Begründungen zum B-Plan und zur Flächennutzungsplanänderung werden angepasst. Fehlende Unterlagen und/oder Angaben werden ergänzt und mit der UWB erneut abgestimmt.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

lage/Retentionsfläche auf dem Flurstück 44/1 zu unter der Voraussetzung, dass der jetzige Eigentümer zustimmt. Ein entsprechender Vertrag ist dem B-Plan 22 beizufügen. Die Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagswassers richtet sich nicht nach dem DWA-Merkblatt 153 sondern nach den in Schleswig-Holstein eingeführten „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“. Demnach sind Abflüsse von Flächen aus Gewerbegebieten generell als normal verschmutzt anzusehen und bedürfen der Behandlung. Abweichungen von dieser Regelung müssen nachgewiesen werden. Die Berechnung des zusätzlichen Retentionsvolumens auf dem Flurstück 44/1 kann nicht nachvollzogen werden (860 m³). <u>Allgemeine Hinweise (bei B-Plan- Aufstellung zu berücksichtigen):</u> • Bei hoch anstehendem Grundwasser wird empfohlen, auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind im Grundwasser liegende Bauwerksteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne“ oder „Schwarze Wanne“). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mittleren Grundwasserstand, z.B. mittels Drainage, ist als vermeidbare Beeinträchtigung des Grundwassers zu unterlassen (§5 WHG). Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor Erschließungsbeginn einzuholen.	Die allgemeinen zu berücksichtigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet bzw. in den Bebauungsplan als Hinweise übernommen.
4. Verkehrsplanung • Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen an der freien Strecke der Landesstraße L 224 nicht angelegt werden. Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen gelten gemäß § 24 (1) StrWG außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung kann beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck beantragt werden. • Die Gestaltung der Einmündung ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck, abzustimmen • Im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in den Kirchenweg sind Sichtdreiecke gem. RAS 06 vorzusehen. Die daraus resultierenden Flächen sind als von der Bebauung freizuhaltenen Flächen festzusetzen und gem. Planzeichenverordnung zu kennzeichnen. Die Festsetzung ist dann	zu 4. Verkehrsplanung: • Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um direkte Zufahrten und Zugänge zur L 224 zu verhindern, werden auf Ebene des Bebauungsplans nördlich der Landesstraße zwei „Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt. • Der Anregung wird gefolgt. Die Erschließungsplanung inkl. Gestaltung des Einmündungsbereiches wird rechtzeitig mit dem LBV abgestimmt. • Der Anregung wird teilweise gefolgt. In der Planzeichnung werden Sichtdreiecke gemäß RAL (Richtlinie für die Anlage von <u>Landstraßen</u>) eingetragen bzw. die daraus resultierenden Flächen als von der Bebauung freizuhalten festgesetzt. Ferner wird eine textliche Festsetzung zur maxi-

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

um die textliche Festsetzung bezüglich der maximal zulässigen Höhe von 0,80 m für Einfriedungen und Bepflanzung auf diesen Flächen zu ergänzen. Die Planzeichenerklärung ist ebenfalls entsprechend zu ergänzen. • Zur Konkretisierung der Planzeichnung wird die Vermaßung des Wendehammers empfohlen.	malen Höhe von Einfriedungen und Bepflanzungen getroffen. • Der Anregung wird gefolgt. Der Wendehammer wird zur Konkretisierung der Planzeichnung vermaßt.
5. Immissionsschutz/ Textliche Festsetzung Nr. 5 Im weiteren Verfahren sind die von der Planung ausgehenden, bzw. auf die Planung einwirkenden Lärmimmissionen und -emissionen gutachterlich zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind als Teil der Planunterlagen hier einzureichen, bzw. öffentlich auszulegen. Bei der Festsetzung von flächenbezogenen Emissionskontingenten handelt es sich planungsrechtlich in der Regel nicht um eine Immissionsschutzfestsetzung gem. § 9 (1) Nr. 23a BauGB, sondern um eine Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit einer Gliederung von Baugebieten gem. § 1 (4) Nr. 1 BauNVO.	zu 5. Immissionsschutz/ Textliche Festsetzung Nr. 5: Den Anregungen wird gefolgt. Im Rahmen des Planverfahren werden die von der Planung ausgehenden bzw. auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen und -emissionen gutachterlich untersucht. (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Geruch). Die Untersuchungsergebnisse werden in der Begründung zusammengefasst bzw. die Gutachten bei der weiteren Beteiligung mit versandt bzw. öffentlich mit ausgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung wird entsprechend korrigiert.
1.10 Hamburger Wasserwerke GmbH vom 13. April 2018	
Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf und die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben. Wir machen darauf aufmerksam, dass eine weitere Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Vorhandene bauliche Einrichtungen der HWW (z. B. Rohrleitungen usw.) müssen erhalten bleiben.	Dass die Hamburger Wasserwerke GmbH <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt sowie an den Vorhabenträger weitergeleitet.
1.11 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 17. April 2018	
Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Siek bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher	<i>Hinweis: In dem Anschreiben mit der Bitte um Stellungnahme ist der sich in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 22 fälschlicherweise mit der Nr. 11 bezeichnet worden. Die richtige Bezeichnung lautet Nr. 22. Auf den ver-</i>

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 224 (L 224), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in den Planzeichnungen darzustellen. 2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 224 nicht angelegt werden. 3. Die Einmündung der Planstraße in die L 224 ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen. Hierzu sind dem LBV.SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i. M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben und ein Markierungs- und Beschilderungsplan des Knotenpunktes vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 4. An der Einmündung der Planstraße in die L 224 sind Sichtfelder für die Anfahrsicht gemäß der "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen" (RAL), Ausgabe 2012, Ziffer 6.6.3 im Bebauungsplan auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 mind. 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. 5. Der <u>Straßenquerschnitt der L 224 im</u> Bereich der geplanten Linksabbiegespur ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.	<i>sandten Unterlagen (Planzeichnung und Begründung) war die Nummerierung jedoch richtig formuliert.</i> zu 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt und ergänzende textliche Festsetzungen getroffen. zu 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um direkte Zufahrten und Zugänge zur L 224 zu verhindern, werden auf Ebene des B-Plans nördlich der Landesstraße zwei „Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt. zu 3.) Der Anregung wird gefolgt. Die Erschließungsplanung inkl. Gestaltung des Einmündungsbereiches wird mit dem LBV vor Baubeginn abgestimmt. zu 4.) Der Anregung wird gefolgt. Auf Ebene des Bebauungsplans werden in der Planzeichnung Sichtdreiecke gemäß RAL (Richtlinie für die Anlage von <u>Landstraßen</u>) eingetragen bzw. die daraus resultierenden Flächen als von der Bebauung freizuhalten festgesetzt. Ferner wird eine textliche Festsetzung zur maximalen Höhe von Einfriedungen und Bepflanzungen getroffen. zu 5.) Der Anregung wird gefolgt. Ein Straßenquerschnitt der L224 wird als Darstellung ohne Normcharakter in die Planzeichnung übernommen.
---	---

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

6. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 224 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	zu 6.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des erarbeiteten Schallgutachtens wurden die zu erwartenden Mehrverkehre auf der L224 berücksichtigt. Die zusätzlich erzeugten Mehrverkehre (rund 300-500 Kfz/24h mit einem Anteil von 15% Schwerverkehr), insbesondere Richtung A1, sind so gering, dass sie mit 30-50 Fahrzeugen in der Spitzenstunde innerhalb der Genauigkeit von Verkehrsprognosen liegen. Eine Verschlechterung der Knoten an der Anschlussstelle A1 ist aus den Zusatzverkehren nicht zu erwarten. Festsetzungen zum Schutz vor Immissionen werden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.12 BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. und Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. vom 26. Mai 2018	
NABU und BUND bedanken sich für die Zusendung und nehmen (wegen eines Versehens beim BUND) verspätet Stellung zu der Planung vom 1.3.18, die möglicherweise schon die Entwurfsfassung erhalten hat. Trotzdem möchten wir an die Gemeinde Siek deutlich unsere Ablehnung dieser Gewerbenutzung von 6,1 ha auf einer landwirtschaftlichen Fläche begründen: Die deutsche und auch schleswig-holsteinische Wirtschaft wächst ; damit wächst auch die Zahl der Gewerbegebiete, nicht nur in Barsbüttel (Landschaftsschutzgebiet), Stapelfeld (Acker,Wiese/ Landschaftsschutz / Regionaler Grünzug) und nun nochmals in Siek – Grund: Der Autobahnanschluß. 66 ha fruchtbarer Boden verschwinden derzeit in Deutschland jeden Tag unter Asphalt und Beton (siehe oben FP Begr. Kap.5.6.1 u. 5.6.2 und BP Begr. Kap.5.5 und Kap. 8 – Schutzgut Fläche, Boden und Wasser). Die geplante Bremse auf 30 ha bis 2020 wurde nicht durchgesetzt. Die Bundesregierung tat nichts dafür. Nun will sie bis 2030 auf unter 30 ha kommen. Ob sie das schafft? Ob Länder, Kreise und – vor allem – die Gemeinden das schaffen?	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren handelt es sich nicht um eine Vorrats- bzw. Angebotsplanung der Gemeinde, sondern das Planverfahren dient vor-dergründig der planungsrechtlichen Sicherung der konkreten Erweiterung eines bestehenden, seit Jahren ortsansässigen Gewerbebetriebs, der dringend auf Erweiterungsflächen angewiesen ist, um konkurrenzfähig zu bleiben. Unter der Prämisse, den Betrieb am Standort zu halten, ist die Erweiterung nach Osten alternativlos, da die Konzeptplanung auf einen direkten Anbau an das Bestandsgebäude abzielt, um dadurch die Arbeitsprozesse zu optimieren. Ein zusätzliches Gewerbegebiet ist nicht vorgesehen. Sollte die Betriebserweiterung am Standort nicht möglich sein, würde das zwangsläufig zum Aufbau eines neuen, dann größeren Betriebsteiles an anderer Stelle führen (nicht zwangsläufig im Kreis Stormarn), was ähnliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hätte und mit der Konsequenz, dass der Betrieb in Siek mittelfristig bis kurzfristig aufgegeben wird und damit auch Arbeitsplätze verloren gehen würden. Im Rahmen des Planverfahrens wird eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erarbeitet und eine Ausgleichsfläche bereitgestellt. Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Ausgleich werden entsprechend der geltenden Gesetze und Verordnungen qualitativ und quantitativ erfüllt.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

2. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen/ Bedenken vorgebracht, werden aber zur Übersicht noch einmal einzeln aufgeführt

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle vom 09. März 2018
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra | 3 vom 12. März 2018
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Geschäftsbereich Landesbau, Fachgruppe Öffentliches Baurecht vom 13. März 2018
- Handwerkskammer Lübeck vom 15. März 2018
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 15. März 2018
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 15. März 2018
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3, Dezernat 33 (Kampfmittelräumdienst) vom 16. März 2018
- Gemeinde Brunsbek, Amt Siek- Der Amtsvorsteher vom 18. März 2018
- Stadt Ahrensburg vom 19. März 2018
- Gemeinde Hoisdorf , Amt Siek- Der Amtsvorsteher vom 19. März 2018
- Wasser- und Bodenverband Glinder Au – Wandse vom 20. März 2018
- Schleswig-Holstein Netz AG vom 21. März 2018
- Freiwillige Feuerwehr Siek vom 22. März 2018
- Gemeinde Großenensee, Amt Trittau - Der Amtsvorsteher vom 23. März 2018
- IHK zu Lübeck vom 26. März 2018

2.1 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle vom 09. März 2018

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner

Dass das Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, obere Denkmalschutzbehörde keine Bedenken hat, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum § 15 DSchG werden zur Kenntnis genommen und sind bereits in die Planunterlagen zum Vorentwurf mit aufgenommen worden.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
2.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra 3 vom 12. März 2018	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dass die Bundeswehr <u>keine Einwände</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
2.3 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Geschäftsbereich Landesbau, Fachgruppe Öffentliches Baurecht vom 13. März 2018	
Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Dass die GM.SH <u>keine Einwände</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
2.4 Handwerkskammer Lübeck vom 15. März 2018	
Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Dass die Handwerkskammer Lübeck <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen (Lärm und Geruch) aufgrund der geplanten Gewerbeerweiterung werden entsprechende Festsetzungen innerhalb des B-Plans getroffen, so dass keine Beeinträchtigungen bestehender Handwerksbetriebe zu erwarten sind.
2.5 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 15. März 2018	
Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein <u>keine Bedenken oder Änderungswünsche</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

2.6 Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 15. März 2018	
Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Wichtiger Hinweis • Kabelschutzanweisungen • Zeichenerklärung	Dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Ausbauentcheidung werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.
2.7 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3, Dezernat 33 (Kampfmittelräumdienst) vom 16. März 2018	
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Siek liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dass der Kampfmittelräumdienst S-H <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

2.8 Gemeinde Brunsbek vom 18. März 2018	
Seitens der Gemeinde Brunsbek bestehen keine Bedenken, da gemeindliche Belange von dieser Planung nicht berührt werden.	Dass die Gemeinde Brunsbek <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
2.9 Stadt Ahrensburg vom 19. März 2018	
Aus der Sicht der Stadt Ahrensburg bestehen gegen die Planungen in den vorgelegten Fassungen keine Bedenken.	Dass die Stadt Ahrensburg <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
3.10 Gemeinde Hoisdorf, Amt Siek- Der Amtsvorsteher vom 23. März 2018	
Seitens der Gemeinde Hoisdorf bestehen keine Bedenken, da gemeindliche Belange von dieser Planung nicht berührt werden.	Dass die Gemeinde Hoisdorf <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
2.11 Wasser- und Bodenverband Glinder Au – Wandse vom 20. März 2018	
Die o.g. Änderung befindet sich nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au – Wandse. Die Belange des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au – Wandse sind somit nicht betroffen. Die Zuständigkeit der Gewässerunterhaltung liegt beim Gewässerpflegeverband Ammersbek- Hunnau im Amt Bargteheide Land. Ansprechpartnerin dort ist Frau Schröder, Tel.: 04532-4045-78.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet sich <u>nicht</u> im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au – Wandse befindet. Der Verband wird im weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. Der zuständige Gewässerpflegeverband Ammersbek- Hunnau im Amt Bargteheide Land wird um Stellungnahme gebeten. <u>Hinweis:</u> <i>Dem zuständigen Gewässerpflegeverband Ammersbek- Hunnau wurden am 20.03.18 die Unterlagen nach Eingang dieser Stellungnahme zugesandt und um kurzfristige Stellungnahme gebeten.</i>
2.12 Schleswig-Holstein Netz AG vom 21. März 2018	
Gegen den Bebauungsplan Nr. 11 und 27.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siek bestehen unsererseits keine Bedenken. Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com	<u>Hinweis:</u> In dem Anschreiben mit der Bitte um Stellungnahme ist der sich in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 22 fälschlicherweise mit der Nr. 11 bezeichnet worden. Die richtige Bezeichnung lautet Nr. 22. Auf den versandten Unterlagen (Planzeichnung und Begründung) war die Nummerierung jedoch richtig formuliert. Dass die Schleswig-Holstein Netz AG <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan Nr. 22 „Jacobsrade“

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Zeitraum der Beteiligung vom 12.03.2018 bis zum 23.03.2018.

2.13 Freiwillige Feuerwehr Siek vom 22. März 2018	
Von Seiten der Feuerwehr Siek gibt es zum Bebauungsplan Nr. 11 sowie der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gem. Siek keine Anmerkungen und Einwände. Für den weiteren Planungsprozess bzw. bei weiteren Bauleitplanverfahren bitte ich um Übersendung der Unterlagen in digitaler Form an meine E-Mail-Adresse (kai.bredenkamp@feuerwehr-siek.de).	<i>Hinweis: In dem Anschreiben mit der Bitte um Stellungnahme ist der sich in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 22 fälschlicherweise mit der Nr. 11 bezeichnet worden. Die richtige Bezeichnung lautet Nr. 22. Auf den versandten Unterlagen (Planzeichnung und Begründung) war die Nummerierung jedoch richtig formuliert.</i> Dass die Feuerwehr Siek <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum elektronischen Versand der Unterlagen wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt.
2.14 Gemeinde Großensee, Amt Trittau- Der Amtsvorsteher vom 23. März 2018	
Seitens der Gemeinde Großensee bestehen hinsichtlich der o.g. Planung keine Bedenken.	Dass die Gemeinde Großensee <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
2.15 IHK zu Lübeck vom 26. März 2018	
Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Dass die IHK zu Lübeck <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.